

2. Änderungsvereinbarung

vom 01.07.2022

**zur TI-Vereinbarung vom 27.05.2020 zur Finanzierung der erforderlichen erstmaligen
Ausstattungskosten und der erforderlichen laufenden Betriebskosten gemäß § 376 Ziffer 1
i. V. m. § 379 SGB V**

Der GKV-Spitzenverband
und
der Deutsche Apothekerverband e.V.

vereinbaren in der TI-Vereinbarung zur Finanzierung der erforderlichen erstmaligen Ausstattungskosten und der erforderlichen laufenden Betriebskosten in der Fassung vom 01.06.2021 folgende Anpassungen:

1. Die Anlage 2 wird um die laufende Nr. 5 ergänzt:

5. Kostenpauschale für die teilweise Umrüstung von stationären Kartenterminals

Wegen der technischen Störung bei stationären eHealth-Kartenterminals des Herstellers Ingenico (Worldline Healthcare GmbH) erhalten Apothekeninhaber für maximal 2 der nachweislich angeschafften Ingenico-Kartenterminals pro Apothekenbetriebsstätte eine einmalige Pauschale.

Bezeichnung	Erstattungspauschale
Aufsteckgeräte- ESD-Pauschale pro Ingenico-Kartenterminal	27,85 EUR

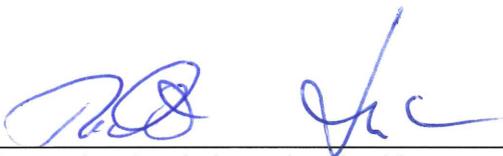
Erstattungsfähig sind die Aufsätze nur für Ingenico-Kartenterminals, die bis zum 30.09.2022 beschafft worden sind.

Anspruchsberechtigt sind Apothekeninhaber, die zum Stichtag 30.09.2022 eine Betriebserlaubnis für die Apothekenbetriebsstätte innehaben und beim NNF den Antrag zur TI-Ausstattung nach § 5 Absatz 3 i. V. m. Absatz 1 gestellt haben.

Für die Erstattung der Aufsteckgeräte stellt der NNF als Abrechnungsstelle ein separates Antragsverfahren über das Portal des NNF zur Verfügung.

2. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die TI-Vereinbarung eine zwischen GKV-Spitzenverband und DAV abgestimmte redaktionelle Gesamtfassung mit den jeweiligen Änderungen erhält.
3. Die Änderungen treten zum 01.04.2022 in Kraft.

17.08.2022 
Berlin, den _____ GKV-Spitzenverband


Berlin, den 27.07.2022 _____ Deutscher Apothekerverband e. V.